

Presseinformation

Frankfurt am Main, 2.4.2024

Nr. 17/2024

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main: Medienhinweise für das
Staatsschutzverfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer
terroristischen Vereinigung gegen neun Angeklagte**

Die Hauptverhandlung beginnt am **21.5.2024 um 9.30 Uhr**. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Für Pressevertreter stehen im Sitzungssaal insgesamt **59 Plätze** zur Verfügung. Mit sitzungspolizeilicher Verfügung vom 22.3.2024 (ergänzt am 28.3.2024) hat der Vorsitzende ein **Akkreditierungsverfahren** angeordnet. Bitte beachten Sie insbesondere:

1. Die für Pressevertreter reservierten Sitzplätze werden **vorrangig** an akkreditierte Pressevertreter vergeben.
2. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am **10.4.2024, 12:00 Uhr** und endet am **19.4.2024, 12:00 Uhr**.
3. Zur Akkreditierung berechtigt sind **unabhängige freie Journalisten** und **Medienunternehmen**. Medienunternehmen akkreditieren sich durch **einen** für das Unternehmen tätigen Journalisten.
4. Sollten mehr Akkreditierungsgesuche eingehen als reservierte Plätze zur Verfügung stehen, werden Kontingente gebildet und die Gesuche **nach der Reihenfolge ihres Eingangs** im E-Mail-Postfach der Pressestelle berücksichtigt.

5. Die Bild- und Tonberichterstattung erfolgt im Wege der **Poolbildung**.
Das dortige Akkreditierungsverfahren beginnt am **10.4.2024, 12:00 Uhr**
und endet bereits am **16.4.2024, 12:00 Uhr**.
Das Ergebnis der Verständigung über die Poolführerschaft ist bitte bis
zum **24.4.2024** der Pressestelle mitzuteilen.

Die genauen Abläufe und Formalien entnehmen Sie bitte der nachfolgend auszugsweise
abgedruckten Verfügung:

„...“

1. **Anordnung Akkreditierungsverfahren**

- a) Zur Vorbereitung der am Oberlandesgericht Frankfurt am Main stattfindenden
Hauptverhandlungstermine wird gemäß § 176 GVG die Durchführung eines
Akkreditierungsverfahrens angeordnet. Die Pressestelle des Oberlandesgerichts wird
vom Vorsitzenden mit der Durchführung beauftragt.

Im Sitzungssaal stehen im öffentlichen Bereich insgesamt 59 Plätze für Pressevertreter zur
Verfügung. Diese für Pressevertreter reservierten Sitzplätze werden vorrangig an
akkreditierte Pressevertreter, die sich mit einer von der Pressestelle des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ausgestellten Akkreditierungsbestätigung
legitimieren, vergeben.

- b) In Abhängigkeit zum Presseinteresse behält sich der Senat die Zulassung der
Tonübertragung für einzelne Sitzungstage in einen Arbeitsraum für Pressevertreter gemäß
§ 169 Abs. 1 Satz 3 GVG vor. Näheres würde im Fall der Zulassung gesondert geregelt
werden.

2. **Akkreditierungsverfahren**

- a) Zur Akkreditierung für die reservierten Presseplätze sind unabhängige freie Journalisten
und Medienunternehmen berechtigt.

- b) Medienunternehmen akkreditieren sich durch einen für das Unternehmen tätigen Journalisten. Die Akkreditierung ist innerhalb des Medienunternehmens frei übertragbar. Dies gilt auch dann, wenn der Journalist, der sich stellvertretend für das Medium akkreditiert hat, aus dem Medienunternehmen ausscheidet. Im Fall der Übertragung muss die Pressezugehörigkeit mit den unter c) genannten Nachweisen durch den Empfänger der Übertragung am Sitzungstag nachgewiesen werden.
- c) Alle an einer Teilnahme interessierten Medienunternehmen und freien Journalisten werden gebeten, ihr Interesse per E-Mail bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt unter

pressestelle@olg.justiz.hessen.de

für zum Aktenzeichen 8 St 2/23 anzuzeigen.

Das Akkreditierungsgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- ggf. das entsendende Medienunternehmen
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Beizufügen ist zudem ein Nachweis der Pressezugehörigkeit (Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder ein sonstiger Nachweis)

Akkreditierte Medienunternehmen erhalten die Zugangsberechtigung für einen Sitzplatz eines Redakteurs/Journalisten.

- d) Auf anderen Wegen eingehende und unvollständige Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet. Bisherige Interessenbekundungen gegenüber der Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main oder die Aufnahme in einen E-Mail-Verteiler ersetzen die Akkreditierung nicht.

Bitte beachten Sie auch, dass Sammelanmeldungen nicht berücksichtigt werden können. Jeder Pressevertreter bzw. jedes Medienunternehmen muss sich gesondert akkreditieren.

- e) Das Akkreditierungsverfahren beginnt am

Mittwoch, den 10. April 2024 um 12:00 Uhr (MESZ)

und endet am

Freitag, den 19. April 2024 um 12:00 Uhr (MESZ)

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Eine Nachakkreditierung von Pressevertretern ist auch bei längerer Dauer des Verfahrens nicht möglich ist.

3. Platzvergabe/Kontingente

- a) Sollten sich mehr Pressevertreter/Medienunternehmen melden, als reservierte Plätze im Saal zur Verfügung stehen, werden Akkreditierungsgesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs gemäß dem oben unter 2.e. genannten Zeitfenster berücksichtigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Akkreditierungsgesuchs (Datum, Uhrzeit) im E-Mail-Postfach der Pressestelle.
- b) Im Fall eines höheren Interesses als Platzangebot werden Kontingente gebildet, innerhalb welcher die Akkreditierungsgesuche der jeweiligen Mediengruppe nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden. Folgende Kontingente sind vorgesehen:
- aa) Deutsche Nachrichten- und Bildagenturen mit Sitz im Inland (3 Plätze)
- bb) Internationale Nachrichten- und Bildagenturen mit Sitz im In- oder Ausland (2 Plätze)
- cc) Print- und Onlinemedien:
- (1) Tageszeitungen (17 Plätze)
- regionale Tageszeitungen (6 Plätze)
 - inländische überregionale Tageszeitungen (8 Plätze)
 - ausländische Tageszeitungen (3 Plätze)
- (2) wöchentlich oder monatlich erscheinende Publikationen (5 Plätze)
- inländisch (4 Plätze)
 - ausländische (1 Platz)
- dd) Fernsehen (6 Plätze)

- (1) inländische öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten (2 Plätze: je 1 Platz für eine ARD-Anstalt und 1 Platz für das ZDF)
 - (2) inländische privatrechtliche Fernsehsender (3 Plätze)
 - (3) ausländische Fernsehsender (1 Platz)
- ee) Videoagenturen In- und Ausland je 1 Platz (2 Plätze)
- ff) Hörfunk (7 Plätze)
- (1) inländische öffentlich-rechtliche Hörfunkanstalten (2 Plätze)
 - (2) inländische privatrechtliche Hörfunksender (4 Plätze)
 - (3) ausländische Hörfunksender (1 Platz)
- gg) freie Journalisten (10 Plätze)
- (1) inländische freie Journalisten (8 Plätze)
 - (2) ausländische freie Journalisten (2 Plätze)
- hh) Alle weiteren Bewerber, die bislang keinen Platz erhalten haben (7 Plätze, zuzüglich etwaiger nicht in Anspruch genommener Plätze aus den vorgenannten Kontingenten)
- c) Die Pressestelle wird für alle Mediengruppen eigene Listen anlegen, aus denen sich die Reihenfolge der Akkreditierungsanfragen, beginnend mit dem jeweils zeitlich frühesten im Anmeldezeitraum bei der Pressestelle eingegangenen Gesuch, ergibt und die der Zuteilung der reservierten Plätze zugrunde gelegt wurden. Die Zuteilung über Plätze nach 3 b) hh) richtet sich kontingentübergreifend nach dem jeweiligen Eingang des Gesuchs.
- d) Gehen mehrere Akkreditierungsgesuche zeitgleich ein und entscheidet eine Behandlung dieser Gesuche darüber, ob eine Akkreditierung innerhalb eines Kontingents oder insgesamt noch erfolgen kann, entscheidet das Los. Eine Mitarbeiterin der Pressestelle wird die Durchführung des Losverfahrens protokollieren.
- e) Die Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wird die Interessenten nach Beendigung des Akkreditierungsverfahrens zeitnah per E-Mail über den Erfolg ihres Gesuchs informieren. Im Fall der erfolgreichen Akkreditierung wird der E-Mail eine Akkreditierungsbestätigung beigelegt, aus der sich Vor- und Nachname und gegebenenfalls das entsendende Medienunternehmen sowie die Nummer des zugewiesenen Sitzplatzes ergeben.

6. Akkreditierung für Fotografen, Kamera- und Tontechnik-Mitarbeitende ohne Sitzplatz

Für Fotografen, Kamera- und Ton-Technik-Mitarbeitende ohne Sitzplatz im Sitzungssaal gilt hinsichtlich des Akkreditierungsverfahrens Folgendes:

- a) Die an einer Bild-, Ton- oder Videoberichterstattung interessierten Anstalten, Redaktionen und Agenturen oder Fotografen zeigen ihr Interesse an einer Akkreditierung per E-Mail und unter Anerkennung der unter Ziff. 7 getroffenen Bestimmungen bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts unter

pressestelle@olg.justiz.hessen.de

zu Az. 8 St 2/23 an.

- b) Das Akkreditierungsgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- ggf. das entsendende Medienunternehmen
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Beizufügen ist zudem ein Nachweis der Pressezugehörigkeit (Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder ein sonstiger Nachweis).

Schließlich ist mitzuteilen, ob die **Bereitschaft zu einer Übernahme der Poolführerschaft** besteht.

- c) Auf anderen Wegen eingehende und unvollständige Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet. Bisherige Interessenbekundungen gegenüber der Pressestelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main oder die Aufnahme in einen E-Mail-Verteiler ersetzen die Akkreditierung nicht.

Bitte beachten Sie auch, dass Sammelanmeldungen nicht berücksichtigt werden können. Jeder freie Journalist bzw. jedes Medienunternehmen muss sich gesondert akkreditieren.

- d) Das Akkreditierungsverfahren beginnt am

Mittwoch, den 10. April 2024 um 12:00 Uhr (MESZ)

und endet am

Dienstag, den 16. April 2024 um 12:00 Uhr (MESZ)

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

7. Ton-, Film- und Bildaufnahmen

a) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind Fotografen und Kamerateams jeweils 30 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Hauptverhandlung gestattet. Wegen der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal bzw. in dem angrenzenden Schleusenbereich aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Sitzungssaal und im angrenzenden Schleusenbereich zu diesen Zeiten nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig. Film-, Ton- oder Bildaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden sofort einzustellen, die Geräte abzuschalten und aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Die gefertigten Aufnahmen dürfen nur zur aktuellen Berichterstattung über das laufende Verfahren verwendet werden. Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen sowie die Bestimmungen des Presse- und des Kunsturheberrechts sind eigenverantwortlich zu wahren.

b) Es werden folgende Medienpools gebildet:

aa) Von den **akkreditierten Fernsehanstalten** (siehe oben unter Ziff. 3 b) dd)) werden als Poolführer **zwei Fernsehteams** mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender) zugelassen.

bb) Von den **akkreditierten Videoagenturen** (siehe oben unter Ziff. 3 b) ee)) wird als Poolführer **ein Videoredakteur** zugelassen.

cc) Von den **akkreditierten Presse- und Bildagenturen** (siehe oben unter Ziff. 3 b) aa) und bb)) wird als Poolführer **ein Fotograf** zugelassen.

dd) Von den **akkreditierten freien Fotografen** wird als Poolführer ein Fotograf zugelassen.

- c) Die Poolführer sind verpflichtet, ihre Foto-, Ton- und Filmaufnahmen auf Anfrage unverzüglich in geeigneter Form anderen Medienunternehmen und freien Journalisten zur Verfügung zu stellen.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kamerateams eine Drehgenehmigung bei der Pressestelle formlos beantragen müssen.
- e) Die **Bestimmung der Poolführer** bleibt einer **Einigung** der interessierten Medienunternehmen bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten. Das Ergebnis der Verständigung ist der Pressestelle unter pressestelle@olg.justiz.hessen.de bis zum **24.4.2024** mitzuteilen.
- f) Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft die insoweit vom Vorsitzenden betraute Pressestelle eine Entscheidung.
- g) Nach Ablauf der Frist versendet die Pressestelle eine Benachrichtigung, welche Poolführer bestellt wurden. Dem poolführenden Medienunternehmen bzw. dem poolführenden freien Mitarbeiter wird zudem eine Akkreditierungsbestätigung für das Team zugesandt.
- h) Für die Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten.

...“

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Az. 8 St 2/23